

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch in der Sitzung am 22.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Waldkirch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.
- (3) Die Stadt Waldkirch kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Waldkirch zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Waldkirch mitzuteilen.

**§ 2
Gebührenschildnerin/Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

**§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) nicht etwas anderes bestimmt ist,
 6. einfache elektronische Kopien
 7. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Einrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dieser Satzung sind außerdem befreit, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:
 1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besonderen Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Sofern die Anlage keine besonderen Regelungen trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Wird der Antrag ausschließlich we-

gen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

- (5) Sofern die Anlage keine besonderen Regelungen trifft, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, so ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Auskunftspflicht

Der/die Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabeordnung.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den/die Schuldner/in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 7. Gebühren für Übersetzungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waldkirch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25.11.1992 in der Fassung der Satzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen, wird mindestens 1 Zeiteinheit abgerechnet.

25.07.2018

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
A)	<u>Bürger und Allgemeines</u>	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) unter anderem:	12,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) bei Unzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 der Satzung) gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) - Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung gebührenfrei) Mündliche Auskunft sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Genehmigungen für Seebestattungen (§ 27 BestattVO) - Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht - Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO) 	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.1.a	für die erste Beglaubigung	5,70 €
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung	2,00 €
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung/ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.2.1	gedruckte Schriftstücke in deutscher Sprache	
2.2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,10 €
2.2.1.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,60 €
2.2.2	fremdsprachige oder handschriftliche Schriftstücke	
2.2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,70 €
2.2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,80 €
2.2.3	In Schulen für Schüler erstellte Bestätigung der Übereinstimmung von Schulzeugnissen.	
2.2.3.a	für das erste Exemplar	2,00 €
2.2.3.b	für jedes weitere Exemplar	1,00 €
2.3	Beitragsbescheinigungen für Grundstücke	12,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,00 €/ZE
4	Fotokopien und Ausdrücke	
4.1	Fotokopien Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. bis zu einer Größe von A3	
4.1.a	für die erste Seite	1,60 €
4.1.b	für jede weitere Seite	0,40 €
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1+3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft und Auskünfte aus dem Meldearchiv / Altkartei (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00 €/Fall
5.1.4	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1,2 und 3 BMG)	12,00€/ZE
5.2	Entgegennahme und Weiterleitung des Führerscheinantrages an das Landratsamt	15,00 €/Fall
5.3	Erweiterte Meldebescheinigung International	10,00 €/Fall
5.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	8,00 €/Fall
5.4	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
5.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
5.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.4.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12, 14, 15 BMG)	
5.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
5.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)	
6	Archivwesen	
6.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlungen bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	12,00 €/ZE
	Gebührenfrei sind die in § 11 Abs. 2 der Archivordnung der Stadt Waldkirch definierten Zwecke.	
6.2	Versendung von Ausländerakten	14,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	26,00 €/Fall
7.1.2	Jugendfischereischein	13,00 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	8,00 €/Fall
8	Fundsachen	
8.1	Fundsachen (außer Fahrräder), Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder, Wert bis 500 €	2,00 % des Wertes mind. 5,00 €/Fall
8.2	Fundsachen (außer Fahrräder), Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder, Wert über 500 €	10,00 €/Fall zuzügl. 1,00 % des 500 € übersteigenden Wertes
8.3	Fundsachen (Fahrräder), Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	14,00 €/Fall
9	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
	Die Gebührensätze richten sich nach der Gutachterausschussatzung	
10	Standesamt	
10.1	Öffentliche Leistung	
10.1.1	Kirchenaustrittserklärung	30,00 €/Fall
10.1.2	Nachträgliche Bescheinigung des Kirchenaustritts	11,00 €/Fall
10.1.3	Vorabfaxen von Personenstandsurkunden	4,10 €/Fall
10.2	Bestattungswesen	
10.2.1	Ausstellung einer Feuerbestattungserlaubnis (§ 35 Abs. 1 BestattG, § 16 BestattVO)	24,00 €/Fall
10.2.2	Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 34 Abs. 2 BestattG, § 7 Abs. 2 PStV)	24,00 €/Fall
10.2.3	Ausstellung einer zusätzlichen Bescheinigung Bestattungsgenehmigung mit Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung (§ 7 Abs. 2 PStV)	6,50 €/Fall
10.2.4	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	15,00 €/Fall
10.2.5	Erlaubnis zur Urnenbeisetzung an anderen Orten, z.B. Seebestattungen (§ 33 Abs. 1, 3 BestattG, § 25 Abs. 2, 3 BestattVO)	30,00 €/Fall
10.2.6	Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen z.B. für Umbettungen oder Tieferlegungen (§ 41 BestattG, § 35 BestattVO)	61,00 €/Fall
10.3	Namensänderungen	
10.3.1	Änderung des Familiennamens	
10.3.1.1	einfacher Aufwand	160,00 €/Fall
10.3.1.2	mittlerer Aufwand	260,00 €/Fall
10.3.1.3	hoher Aufwand	375,00 €/Fall
10.3.1.4	Gebührenaufschlag bei Vorlage eines wirtschaftlichen Interesses	50,00 %/Fall
10.3.1.5	Höchstsatz bei Sozialhilfeempfängern	100,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
10.3.2	Änderung des Vornamens	
10.3.2.1	einfacher Aufwand	70,00 €/Fall
10.3.2.2	mittlerer Aufwand	150,00 €/Fall
10.3.2.3	hoher Aufwand	245,00 €/Fall
10.3.2.4	Gebührenaufschlag bei Vorlage eines wirtschaftlichen Interesses	50,00 %/Fall
10.3.2.5	Höchstsatz bei Sozialhilfeempfängern	100,00 €/Fall
11	Polizei- und Ordnungsrecht	
11.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung , Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz - Maßnahmen nach der Polizei-/Tierschutzgefahrenverordnung über das Halten gefährlicher Hunde 	12,00 €/ZE
11.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	24,00 €/Fall
11.3	Erstellung eines Kostenbescheides im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	49,00 €/Fall
B)	Gewerbe	
12	Gewerbewesen	
12.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) (Gewerbean-, -ab- oder -ummeldung)	12,00 €/ZE
12.2	Zweitschriften Gewerbeanzeigen	8,00 €/Fall
12.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister	10,00 €/Fall
12.4	Reisegewerbekarte	
12.4.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	12,00 €/ZE
12.4.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	12,00 €/ZE
12.4.3	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 2 GewO)	12,00 €/ZE
12.5	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Untersagung - Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes 	12,00 €/ZE
12.6	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Konzession für Privatkrankenanstalten - Änderungen beim Betrieb einer Privatkrankenanstalt 	12,00 €/ZE
12.7	Spiele	
12.7.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
12.7.2	Geeignetheitsbestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	60,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
12.7.3	sonstige Leistungen bzgl. Spiele unter anderem: - Spielhallenerlaubnis (§ 41 LGLüG) - Änderung beim Betrieb von Spielhallen - Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
12.8	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)/ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
12.9	Bewachungsgewerbe	
12.9.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
12.9.2	Zulassung von Bewachungspersonal (§ 34 1a GewO)	12,00 €/ZE
12.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	12,00 €/ZE
12.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	12,00 €/ZE
12.12	Märkte/ Messen/ Ausstellungen	
12.12.1	Festsetzung unter anderem: - Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) - Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) - Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	12,00 €/ZE
12.12.2	Änderung oder Aufhebung der Festlegung von Märkten	12,00 €/ZE
13	Gaststättenrecht	
13.1	Erteilung von Gestattungen (§ 12 Abs. 1 GastG)	12,00 €/ZE
13.2	Gaststättenerlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG)	12,00 €/ZE
13.3	Stellvertretungs- u. vorläufige Erlaubnis unter anderem: - Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) - Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis / vorläufigen Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	12,00 €/ZE
13.4	Sperrzeitregelungen (§ 12 Satz 1 GastVO) unter anderem: - Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage - Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	12,00 €/ZE
13.5	Beschäftigung von Personen	
13.5.1	Verpflichtung zur Anzeige, Erlaubnis (§ 13 GastVO)	12,00 €/ZE
13.5.2	Untersagung (§ 21 Abs. 1 GastG)	12,00 €/ZE
13.6	Auflagen und Anordnungen (§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	12,00 €/ZE
13.7	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	12,00 €/ZE
13.8	Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	12,00 €/ZE
14	Feiertagsrecht unter anderem: - Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes - Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	16,00 €/Fall
15	Ladenöffnung Ausnahmegenehmigung vom Ladenöffnungsgesetz (§ 11 Abs. 1 LadÖG)	12,00 €/ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
C)	<u>Waffenrecht</u>	
16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
16.1	Grüne WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	65,00 €/Fall
16.2	Grüne WBK für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	41,00 €/Fall
16.3	Grüne WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 2 und 3 WaffG)	37,00 €/Fall
16.4	Grüne WBK für Erben (§ 20 WaffG)	98,00 €/Fall
16.5	Grüne WBK für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	65,00 €/Fall
16.6	Grüne WBK für sonstige Personen (§ 10 Abs. 1 WaffG)	65,00 €/Fall
16.7	Gelbe WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	57,00 €/Fall
16.8	Rote WBK für Sachverständige (§ 18 WaffG)	247,00 €/Fall
16.9	Rote WBK für Sammler (§ 17 WaffG)	247,00 €/Fall
16.10	Gemeinsame WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	82,00 €/Fall
16.11	Grüne / gelbe Vereins-WBK (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	61,00 €/Fall
17	Munitionserwerb	
17.1	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	57,00 €/Fall
17.2	Eintragung einer Munitionserwerbserlaubnis in eine WBK für die darin eingetragenen Waffen (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	24,00 €/Fall
18	Waffenschein	
18.1	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	197,00 €/Fall
18.2	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer	131,00 €/Fall
18.3	Zustimmung für Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 3 S. 2 WaffG)	37,00 €/Fall
18.4	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	164,00 €/Fall
18.5	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen	90,00 €/Fall
18.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	49,00 €/Fall
18.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§§ 5 und 6 WaffG)	32,00 €/Fall
19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	24,00 €/Fall
	für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	
20	Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte	
20.1	einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	37,00 €/Fall
20.2	einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	49,00 €/Fall
20.3	einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger (§ 13 Abs. 3 WaffG)	20,00 €/Fall
20.4	einer Waffe aufgrund bestehender Erwerbserlaubnis (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	16,00 €/Fall
20.5	eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers (Anl 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2 WaffG)	16,00 €/Fall
20.6	einer oder mehrerer Schusswaffen für Erben (§ 20 WaffG)	98,00 €/Fall
20.7	einer Waffe in eine rote WBK für Sammler (§ 10 Abs. 1a WaffG i.V.m. § 10 Abs. 1 WaffG)	16,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
21	Änderungen	
21.1	Umschreibung einer roten WBK nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 WaffG)	98,00 €/Fall
21.2	Änderung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	24,00 €/Fall
22.3	Anpassung des Namens des WBK-Inhabers nach Namensänderung	gebührenfrei
22	Austragung einer Waffe aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	16,00 €/Fall
23	Europäischer Feuerwaffenpass	
23.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	57,00 €/Fall
23.2	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	32,00 €/Fall
23.3	Eintrag/Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	16,00 €/Fall
24.4	Erlaubnisse in Bezug auf Europäische Union und Drittstaaten	
23.4.1	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§§ 29, 30 und 31 Abs. 1 WaffG)	24,00 €/Fall
23.4.2	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich (§ 32 WaffG)	24,00 €/Fall
23.4.3	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich zu Waffenhändlern anderer EU-Mitgliedstaaten (§ 31 Abs. s WaffG)	49,00 €/Fall
23.5	Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) einschließlich deren Herstellung oder Instandsetzung (§ 21 Abs. 1 WaffG) - Stellvertretungserlaubnis für ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe (§ 21a WaffG) - Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG) - Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 39 Abs. 2 WaffG) 	12,00 €/ZE
24	Besondere Erlaubnistatbestände für Schießstätten/ außerhalb von Schießstätten unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießstätte oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG) - Sicherheitstechnische Regel- und Sonderüberprüfungen von Schießständen zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständiger (§ 12 AWaffV) - Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG) - Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten für sonstige Personen (§ 10 Abs. 5 WaffG) 	12,00 €/ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
25	Allgemeine Gebühr unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes inklusive Sicherstellung/Einziehung von Gegenständen (§§ 41 und 46 Abs. 3 und 4 WaffG) - Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen (§§ 45 und 46 Abs. 2 WaffG) - Anordnung zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG) - Anordnung zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG) - Ausnahmeerteilung bzgl. der Verpflichtung zum Einbau von Blockiersystemen (§ 20 Abs. 7 WaffG) - Verdachtsabhängige Prüfung der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) - Erneute Bedürfnisprüfung nach Erserteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG) - Gebühr für sonstige Amtshandlungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden - Verdachtsunabhängige Prüfung der Aufbewahrung von Waffen u. Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) mit Beanstandung 	12,00 €/ZE
26	Allgemeine gebührenfreie Leistungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Verdachtsunabhängige Prüfung der Aufbewahrung von Waffen u. Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV) ohne Beanstandung - Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG) 	gebührenfrei
D)	Baurecht Vorbemerkung für das Gebührenverzeichnis für Bausachen: Soweit Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitt 3.1 und 3.2 auszugehen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden.	
27	Entwässerungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen inkl. bis zu 3 Kontrollen	
27.1	für eine bzw. zwei Wohneinheiten, die gemeinsam erstellt werden	102,00 €/Fall
27.2	für jede weitere Wohneinheit	25,00 €/Wohneinh.
27.3	für Garagen, gewerbliche und Industriebvorhaben oder gemischt genutzte Bauvorhaben je angefangene 50.000 € Bausumme	12,00 €/je angef. 50.000€ Bausumme
27.4	Für jede zusätzliche (ab der 4.) Kontrolle die der Bauherr bzw. seine Vertreter (Architekt/Bauherr) zu vertreten haben	49,00 €/Fall
28	Kenntnisgabeverfahren	
28.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	0,50 % der Baukosten mind. 50,00 €/Fall
	zzgl. Postzustellung	30,00 €/Fall
	im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
	inkl. Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO)	
28.2	Untersagung des Baubeginns (§ 59 Abs. 4 LBO)	98,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
29	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	3,30 ‰ der Baukosten mind. 120,00 €/Fall
30	Baugenehmigungsverfahren	
30.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	12,00 €/ZE
30.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5,60 ‰ der Baukosten mind. 200,00 €/Fall
30.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	von 189,00 €/Fall bis 8.060,00 €/Fall
30.4	Genehmigung von Werbeanlagen	12,00 €/ZE
30.5	Teilbaugenehmigung	12,00 €/ZE
30.6	Nachträgliche Genehmigung, wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	doppelte Gebühr gem. Nr. 28.1, 29 oder 30.2
30.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	hälftige Gebühr gem. Nr. 29, 30.1 oder 30.2
30.8	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer) (§71 LBO)	von 65,00 €/Fall bis 1.300,00 €/Fall
30.9	Löschung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer)	12,00 €/ZE
30.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	von 74,00 €/Fall bis 2.060,00 €/Fall
31	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrolle	
31.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1,10 ‰ mind. 100,00 €/Fall
31.2	jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	12,00 €/ZE
31.3	Fliegende Bauten	
31.3.a	Anzeige gem. § 69 Abs. 6 Satz 1 LBO	32,00 €/Anzeige
31.3.b	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	12,00 €/ZE
31.4	Brandverhütungsschau und Nachschau Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	12,00 €/ZE
31.5	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	12,00 €/ZE
32	Weitere öffentliche Leistung im Baurecht	
32.1	Fotokopien aus Plänen (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	12,00 €/ZE
32.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	12,00 €/ZE
32.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 WaldG_BW bzw. Wassergesetz (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	37,00 €/Fall
32.4	Erteilung von Auskünften aus dem Baulasteneverzeichnis	12,00 €/Fall
32.5	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung inkl. 3 Fertigungen (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	
32.5.a	1 - 5 Wohn-/Nutzungseinheiten	197,00 €/Fall
32.5.b	6 - 20 Wohn-/Nutzungseinheiten	395,00 €/Fall
32.5.c	über 20 Wohn- /Nutzungseinheiten	791,00 €/Fall
32.6	weitere Fertigungen (Planhefte)	49,00 €/Fall
32.7	Anzeige von Grundstücksteilungen (§ 8 LBO)	49,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
32.8	Akteneinsicht durch Versand	12,00 €/ZE
32.9	Erneuerbare Energien Ausnahmen, Befreiungen und Anordnungen (EEWärmeG, EWärmeG, EnEV)	12,00 €/ZE
32.10	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht unter anderem: - Öffentlich-rechtliche Verträge - Maßnahmen nach dem Wassergesetz - Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) - Verfügungen und Genehmigungen im Rahmen des Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes - Abnahme (§ 84 WG) - Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts - Ablehnung der Baugenehmigung/ des Bauvorbescheids - Rücknahme Antrag auf Baugenehmigung/Bauvorbescheid - Fachtechnische Prüfung von Planunterlagen genehmigungsfreier Anlagen (§ 50 LBO) - Auskünfte aus dem allgemeinen Register - Leistungen nach BauGB, LOB, DSchG, WEG, BImSchG, WG, NatSchG Leistungen der Baurechtsbehörde im Rahmen des übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (Ges. Bl. 469 ff) im Wasserrech, Immissionsschutzrecht und dem Naturschutzrecht	12,00 €/ZE
33	Denkmalschutz	
33.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	von 140,00 €/Fall bis 3.140,00 €/Fall
33.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	1,90 ‰ mind. 160,00 €/Fall
34	Straßenrechtliche Sondernutzung	
34.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus / Genehmigung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum	37,00 €/Fall
34.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	20,00 €/Fall
35	Übermittlung von Informationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege ab einer Bearbeitungszeit von 30 min	
35.1	Information nach dem Landesinformatiosfreiheitsgesetz	12,00 €/ZE
35.2	Umweltinformationen	12,00 €/ZE